

Verordnung der Jugendkommis- sion

(JuKo-Verordnung)

(Stand: 08. Juli 2021)



in Kraft ab 08.07.2021

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 8. Juli 2021
Nr. 361

Inhalt

Art. 1	Zusammensetzung, Konstituierung	3
Art. 2	Rechtsstellung	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen	3
Art. 5	Organisation	3
Art. 6	Genehmigung dieser Verordnung	4

I. Änderungstabelle 5

Art. 1 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Die Jugendkommission besteht aus 7 - 13 Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Stadtrat Willisau auf Vorschlag der beteiligten Gemeinden. Sie setzt sich zusammen aus den im Zusammenarbeitsvertrag benannten Vertretungen der Trägergemeinden und weiteren mit Jugendfragen befassten Personen.

² Die operative Führung der Jugendarbeit nimmt an den Sitzungen der Jugendkommission mit beratender Stimme teil. Die Jugendkommission kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen einladen.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Jugendkommission selbst.

Art. 2 Rechtsstellung

Die Jugendkommission ist eine Kommission gemäss § 32 Gemeindeordnung. Sie untersteht dem Stadtrat.

Art. 3 Zweck

Die Jugendkommission berät die Träger bei der Umsetzung des Jugendkonzepts sowie in grundsätzlichen Fragen der Jugendpolitik und der Jugendarbeit. Sie stellt Anträge betreffend Leistungsaufträge und Projekte an die Träger. Sie dient als Bindeglied zwischen den Jugendlichen, den Behörden und der Öffentlichkeit sowie allen am Jugendkonzept beteiligten Institutionen.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Jugendkommission

- a. schlägt der operativen Führung/den Trägern Leistungsaufträge und Projekte für die Umsetzung des Jugendkonzeptes vor und kontrolliert diese.
- b. verschafft sich regelmässig einen Überblick über die Situation der Jugendlichen in Willisau, greift deren Probleme und Anliegen auf und macht Lösungsvorschläge zu Handen der Behörden und weiteren betroffenen Institutionen und Organisationen.
- c. sorgt für eine optimale Mitwirkung der Jugendlichen am politischen, kulturellen und sozialen Leben in Willisau.
- d. bestimmt die Mitwirkung von Jugendlichen an ihrer Arbeit selbständig.
- e. unterstützt die Bemühungen von in der Jugendarbeit engagierten Vereinen, Organisationen, Institutionen und Personen.
- f. sorgt für die Vernetzung der ganzen Jugendarbeit in Willisau.
- g. sorgt für die Vernetzung der Jugendarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus und schlägt entsprechende Kooperationsformen vor.

² Die operative Führung und Umsetzung der Jugendarbeit wird für die Projektphase mittels Leistungsauftrag an einen privaten Träger vergeben. Der Leistungsauftrag wird von der Jugendkommission mit dem privaten Träger ausgehandelt und von den Trägergemeinden genehmigt.

³ Das zuständige Stadratsmitglied ist für die Budgetkontrolle verantwortlich.

Art. 5 Organisation

¹ Die Jugendkommission wird durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von mindestens 2 Kommissionsmitgliedern.

² Die Jugendkommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

³ Die Vertreter der Träger sind das Bindeglied zu den Räten der Trägergemeinden. Sie informieren die Räte über die Arbeit der Kommission und vertreten die Anträge und Meinungen der Jugendkommission in den Räten. Sie informieren die Jugendkommission über für sie wichtige Vorgänge in den Räten.

Art. 6 Genehmigung dieser Verordnung

Diese Verordnung wird vom Stadtrat Willisau genehmigt und in Kraft gesetzt.

Willisau, 8. Juli 2021

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Peter Kneubühler
Stadtschreiber

I. Änderungstabelle

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------

